

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Nationalen Berufsbildungsfonds Zahntechnik

vom 28. November 2006

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),
beschliesst:*

Art. 1

Der Nationale Berufsbildungsfonds Zahntechnik der Stiftung Zahntechnik des Verbands Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS) gemäss dem Reglement vom 21. Mai 2005² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, die die VZLS-Stiftung Zahntechnik für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Aus- und Weiterbildung der Berufsfachschullehrerinnen- und -lehrer Zahntechnik an den Berufsfachschulen sowie der Dozentinnen und Dozenten an der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
- b. Massnahmen für die Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften für Zahntechnik an den Berufsfachschulen sowie an der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
- c. Deckung von Kosten für überbetriebliche Kurse, soweit die Kosten nicht durch die Lernenden oder die Lehrbetriebe getragen werden oder nicht durch staatliche Zuwendungen und Beiträge gedeckt sind;
- d. Deckung von Infrastrukturkosten für den Betrieb der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;
- e. Abgeltung der Kosten der Schulleitung, der Schuldirektorinnen und -direktoren und des zentralen Schulsekretariats der Höheren Fachschule Zahntechnik Schweiz;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 237 vom 6. Dezember 2006, veröffentlicht.

Art. 6

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
- ³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

28. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz